

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In bezug durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. September 1909. | Nr. 56.

Inhalt: **Zoll- und Steuerwesen:** Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen; Branntweinsteuer-Grundbestimmungen, Brennereibezeichnung, Branntweinsteuer-Befreiungsordnung, Offizialsteuer-Ordnung, Branntwein-Nachsteuer-Ordnung, Offizialsteuer-Nachsteuer-Ordnung, Änderungen und Ergänzungen der Branntwein-Begleitfahrscheinensordnung s. S. 96

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat die nachstehend abgedruckten Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen, nämlich:

1. die Branntweinsteuer-Grundbestimmungen,
2. die Brennereibezeichnung,
3. die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung,
4. die Offizialsteuer-Ordnung,
5. die Branntwein-Nachsteuer-Ordnung,
6. die Offizialsteuer-Nachsteuer-Ordnung,

7. die Änderungen und Ergänzungen der Branntwein-Begleitfahrscheinensordnung, der Branntwein-Lagerordnung, der Branntwein-Reinigungsordnung und der Alkoholecchmittelfahrscheinensordnung mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab erlassen.

Der buchhändlerische Vertrieb der im Reichshofbank veranschaffeten Sonderausgaben der unter 1 bis 4 genannten Bestimmungen ist H. v. Deder's Verlag — O. Schönd, Königl. Hofbuchhändler — in Berlin SW. 19, Jersdorfer Straße 56, übertragen worden.

Berlin, den 9. September 1909.

Der Reichskongler.

In Vertretung: Wermath.